

Kurstufe Gemeinschaftskunde: 4-stündig / 2 stündig
Vom Standard zur Messung: Welcher Umgang mit Materialien stärkt die Kompetenz? Vorschläge für die Unterrichtspraxis

Beispiel:

Standard 3.2

Die Schülerinnen und Schüler können die Kontrolle politischer Herrschaft in Verfassungsrecht (Grundgesetz) und Verfassungswirklichkeit (Bundesrepublik Deutschland) vergleichen.

Kompetenzorientierter Unterricht:

1. Leitfrage:

Vorratsdatenspeicherung: Freiheit versus Sicherheit: Ist die Legislative zu weit gegangen?

2. Vorkonzept:

Befragung: Finde ich die Entscheidung gut... (Siehe Seite 10)

3. Kompetenzen

3.1. Urteilskompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass das BVerfG auf der Grundlage des Grundgesetzes legislativ-staatlichem Handeln Grenzen setzt. Sie sollen beurteilen und bewerten, inwieweit der Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit in ihrem Interesse entschieden wurde.

3.2. Methodenkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler sollen eine Karikatur in Hinblick auf eine politische Frage untersuchen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen Informationen aus einem juristischen Text entnehmen können.

(...)

4. Unterrichtspraxis:

4.1 Materialien mit Vorschlägen zum kompetenzorientierten Umgang

1. Leitsätze aus dem Urteil des BVerfG

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010

- 1 BvR 256/08 -

- 1 BvR 263/08 -

- 1 BvR 586/08 -

1. Eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter, wie sie die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl L 105 vom 13. April 2006, S. 54; im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) vorsieht, ist mit Art. 10 GG nicht schlechthin unvereinbar; auf einen etwaigen Vorrang dieser Richtlinie kommt es daher nicht an.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.
3. Die Gewährleistung der Datensicherheit sowie die normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung obliegen als untrennbare Bestandteile der Anordnung der Speicherungsverpflichtung dem Bundesgesetzgeber gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG. Demgegenüber richtet sich die Zuständigkeit für die Schaffung der Abrufregelungen selbst sowie für die Ausgestaltung der Transparenz- und Rechtsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Sachkompetenzen.
4. Hinsichtlich der Datensicherheit bedarf es Regelungen, die einen besonders hohen Sicherheitsstandard normenklar und verbindlich vorgeben. Es ist jedenfalls dem Grunde nach gesetzlich sicherzustellen, dass sich dieser an dem Entwicklungsstand der Fachdiskussion orientiert, neue Erkenntnisse und Einsichten fortlaufend aufnimmt und nicht unter dem Vorbehalt einer freien Abwägung mit allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten steht.
5. Der Abruf und die unmittelbare Nutzung der Daten sind nur verhältnismäßig, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen. Im Bereich der Strafverfolgung setzt dies einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer schweren Straftat voraus. Für die Gefahrenabwehr und die Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste dürfen sie nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für eine gemeine Gefahr zugelassen werden.
6. Eine nur mittelbare Nutzung der Daten zur Erteilung von Auskünften durch die Telekommunikationsdiensteanbieter über die Inhaber von Internetprotokolladressen ist auch unabhängig von begrenzenden Straftaten- oder Rechtsgüterkatalogen für die Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben zulässig. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten können solche Auskünfte nur in gesetzlich ausdrücklich benannten Fällen von besonderem Gewicht erlaubt werden.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html

Aufgabenstellung:

1. Kreuze an, welche der folgenden Aussagen richtig sind. Markiere dazu im Text die entsprechende Stelle.

- Der Artikel 10 des GG ist verfassungswidrig.
- Durch das Gesetz wurde ein Eingriff in ein Grundrecht durchgeführt, welcher unverhältnismäßig war.
- Eine vorsorgliche Speicherung von Telekommunikationsdaten widerspricht Artikel 10 GG.
- Artikel 73, Abs. 1 Nr. 7 weist dem Bundesgesetzgeber die Gewährleistung von Datensicherheit zu.
- Grundsätzlich ist die Speicherung von Telekommunikationsdaten zur allgemeinen Gefahrenabwehr zulässig.
- Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten müssen die Telekommunikationsdiensteanbieter Internetprotokolladressen weitergeben.

4. **Bürgerkommentare** (aus: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2010-03/bundesverfassungsgericht-internetwirtschaft-berufsgruppen>)

1. 3.3.2010 *G.B.hintert*

[Naja, warten wir einfach](#) bis die EU-Diktatur wieder zuschlägt und das Gesetz (in abgewandelter Form) doch noch durchwinkt.

Ist ja dann wieder okay. Kommt ja schließlich aus Brüssel. Und die sind ja schließlich allwissend -
.-

2. 3.3.2010 *dorena*

[Vorratsdatenspeicherung](#)

erinnert mich an die Sicherheitskontrollen auf den Flughäfen.

Bloß wegen einer Minderheit, die zu schweren Straftaten in der Lage ist, sollen alle Menschen zu "gläsernen Menschen" werden. Wo ist da die Verhältnismäßigkeit der Mittel ?

Aber da die Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter u.a. Behörden ebenso gründlich sind, ist wohl der Status "Gläserner Bürger" schon erreicht, oder ?

5. 3.3.2010 *Noergler2015*

[Es war einmal](#)

Wie hat die Polizei denn Straftaten vor dem digitalen Zeitalter aufgeklärt?! Haben sie etwa gedacht sie brauchen nur Däumchen drehen und die Fälle lösen sich von selbst, weil jemand ein tolles Programm geschrieben hat? Wie wäre es mal mit aufstehen und selber arbeiten?

6. 3.3.2010 *Kraligor*

[@Nörgler](#)

Grandios unqualifizierter Kommentar, passend zu Ihrem Nickname.

Vor dem digitalen Zeitalter gab es auch (logischerweise) keine Möglichkeit für Kriminelle, digitale Schnittstellen zu benutzen. Die ist jetzt aber gegeben und muss selbstverständlich in die Verbrechensbekämpfung miteinbezogen werden, allerdings innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen.

Aufgabenstellung:

Untersuche diese Kurzkomentare von Bürgern aus dem Internet auf ihre Sachkompetenz.

1. Unterstreiche die deiner Meinung nach umgangssprachlich unverhältnismäßigen Formulierungen.
2. Formuliere jeweils einen sachlichen Satz, der die Position des jeweiligen Bürgers wiedergibt.

Ziel: Methodenkompetenz und Urteilskompetenz. Der S. soll am „schlechten“ Beispiel lernen und erkennen, an welchen Stellen Sprache und wo Sachargumente brüchig sind.

5. Leitartikel im Vergleich

1. Urteils zu Vorratsdaten: Kritische Masse von Jost Müller-Neuhof

Aus: Der Tagesspiegel vom 3. 3. 2010

Platzhalter für den Text aus
Datenschutzgründen
<http://www.tagesspiegel.de/meinung/kommentare/kritische-masse/1711554.html>

2. Leitartikel: Datenschutz. Im Zweifel für den Durchblick, o.N.

In: Financial Times Deutschland vom 3.3.2010

Platzhalter für den Text aus
Datenschutzgründen
<http://www.ftd.de/premium/audio/leitartikel/:datenschutz-im-zweifel-fuer-den-durchblick-audio/50083040.html>

Aufgabenstellung:

Vergleiche die Positionen der beiden Leitartikel zum Urteil des BVG.
Verwende dabei folgende Vorlage einer Argumentations-Wirkungskette.



6. Argumente der Befürworter von Vorratsdatenspeicherung

(zitiert von der Bürgerrechtsgruppe Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung; gegen den folgenden Argumentepool wird auf der Seite der Gruppe argumentiert (

Platzhalter für den Text aus
Datenschutzgründen

<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/83/87/lang,de/>

Aufgabenstellung:

1. Ordne folgenden Argumentepool nach Kategorien.
2. Ordne die Kategorien nach Relevanz.
3. Formuliere eine Gegenargumentation zur deiner Meinung nach bedeutsamsten Kategorie.

7. Plakate der Gegner von Vorratsdatenspeicherung

Aus: http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Bild:Vorratsdatenspeicherung_3_v2.jpg

Platzhalter für das Bild aus
Datenschutzgründen

http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Bild:Vorratsdatenspeicherung_3_v2.jpg

Aufgabenstellung:

1. Beschreibe die Text- und Bildelemente dieses Flyers.
2. Erläutere die Botschaft des Flyers.
3. Fühlst du dich durch diesen Flyer angesprochen. Wie reagierst du darauf? Wehrst du dich?

5. Performanzmessung

5.1 Materialien

5.1.1 Kurzinfo Vorratsdatenspeicherung

Nach einem Gesetz, das CDU, CSU und SPD am 9. November 2007 gegen die Stimmen von FDP, Grüne und Linke beschlossen haben, war vom 01.01.2008-02.03.2010 nachvollziehbar, wer mit wem in den letzten sechs Monaten per Telefon, Handy oder E-Mail in Verbindung gestanden oder das Internet genutzt hat. Bei Handy-Telefonaten und SMS wurde auch der jeweilige Standort des Benutzers festgehalten. Entgeltliche Anonymisierungsdienste waren verboten.

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung aufgehoben. Alle Daten sind gelöscht worden. CDU und CSU wollen jedoch, dass so bald wie möglich ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung beschlossen wird.

Stand der Dinge

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung aufgehoben. Alle Daten sind gelöscht worden. Eine EU-Richtlinie verpflichtet Deutschland jedoch zur Wiedereinführung eines Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung. Wir setzen uns gegen eine solche Wiedereinführung und für die Abschaffung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ein.

http://www.vorratsdatenspeicherung.de/static/portal_de.html

5.1.2 Stern-Umfrage zur Meinung der Bevölkerung

Platzhalter für den Text aus
Datenschutzgründen
<http://www.stern.de/presse/vorab/590457.html>

5.1.3

Zivilgesellschaft fordert Ministerin zum endgültigen Stopp der Vorratsdatenspeicherung auf (20.04.2010)

Platzhalter für den Text aus
Datenschutzgründen
<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/370/79/lang.de/>

Aufgabenstellung:

1. Arbeite aus den Materialien die Sachinformationen und die Argumente heraus.
2. Erläutere am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung, inwieweit das BVerfG seinem
3. Verfassungsauftrag gerecht geworden ist. Gestalte einen Antwortbrief der Bundesjustizministerin.

Vorkonzept:**Befragung der Schülerinnen und Schüler:**

1. Stell dir vor, der Verfassungsschutz wurde darüber informiert, dass drei Ihnen bekannte Personen einen Säureanschlag auf eine Schule planen. Um nähere Informationen zu erhalten, überprüfen sie den e-mail-Verkehr der Verdächtigen.
 - Die Überprüfung finde ich gut.
 - Die Überprüfung finde ich übertrieben.
 - Die Überprüfung sollte nur durchgeführt werden, wenn wirklich letzte Sicherheit besteht, dass der Anschlag geplant wird.

2. Stell dir dieselbe Situation vor. Allerdings ist dieses Mal nicht bekannt, um wen es sich genau handeln könnte. Deshalb werden prophylaktisch die Computer mehrerer potentieller Täter überprüft.
 - Die Untersuchung finde ich gut.
 - Die Untersuchung geht zu weit.

3. Hinweise mehren sich, dass im Rahmen einer Großveranstaltung Anschläge geplant sind. Deshalb wird mit Hilfe einer Rasterfandung ein Personenkreis bestimmt. Die Kommunikationsdaten dieser Personen werden für mehrere Monate gespeichert.
 - Die Speicherung finde ich gut.
 - Die Speicherung geht zu weit.